

## 8.2 Erwirtschaftung der veranschlagten Minderausgaben / Einsparungen

Die Erwirtschaftung der veranschlagten Minderausgaben wird in den Rechnungen der Einzelpläne jeweils bei der Haushaltsstelle der Veranschlagung durch Deckungsvermerke nachgewiesen.

Abweichend hiervon wird die Erwirtschaftung der im Einzelplan 20 für alle Einzelpläne zentral veranschlagten Globalen Minderausgaben für die Hauptgruppen 5 bis 9 (Kapitel 20 020 Titel 972 00) summarisch nachgewiesen.

Die titelbezogenen Zusammenstellungen der, nach Berücksichtigung aller Deckungsvermerke und Erwirtschaftung der in den Einzelplänen veranschlagten Minderausgaben, noch verbleibenden Einsparungen sind dem Band I der Haushaltsrechnung als Anlage beigelegt. Dabei werden verbleibende Mehr- und Minderausgaben bei den Personalausgaben in den Anlagen zu Kapitel 20 020 Titel 461 10 und 461 11 und verbleibende Minderausgaben bei den Hauptgruppen 5 bis 9 in der Anlage zu Kapitel 20 020 Titel 972 00 dargestellt.

Bei den Personalausgaben übersteigen die verbleibenden Minderausgaben die Mehrausgaben um rund 22,6 Mio. EUR.

Bei den Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 9 stehen verbleibende Minderausgaben i.H.v. rund 476,6 Mio. EUR zentral veranschlagten Globalen Minderausgaben (Kapitel 20 020 Titel 972 00) i.H.v. 50 Mio. EUR gegenüber.

Die veranschlagten Minderausgaben i.H.v. insgesamt rund 165,3 Mio. EUR wurden somit vollständig erwirtschaftet.

## 9. Entwicklung der Ausgabereste

Die auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste des Rechnungsjahres haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:	2008	2007
	Nettoreste Mio. EUR	Nettoreste Mio. EUR
Kommunaler Finanzausgleich	110,2	125,5
Strukturhilfe-Reste	6,7	9,7
Übrige Reste	1.511,7	1.037,6
Gesamt	1.628,6	1.172,8

Ausgabereste über 2,5 Mio. EUR sind in der Beilage zum Abschlussbericht aufgeführt.

## 10. Verpflichtungsermächtigungen

Die gemäß § 16 LHO veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich im Rechnungsjahr auf 3.361,6 Mio. EUR.

Die Übersicht über die vom Finanzminister zusätzlich erteilten Einwilligungen in über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO und in die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 LHO ist als Anlage V der Haushaltsrechnung beigelegt.